



## Zuständigkeits- und Organisationsreglement

Vom 27. Juni 2005

In Kraft ab 01. Oktober 2005<sup>1</sup>

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 3 Abs. 2, § 66 und § 69 Ziff. 2 und 10 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 04. September 1980:

### **A. Gemeindeversammlung**<sup>3</sup>

#### **§ 1 Organisation, Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Für die Einwohnergemeinde Cham gelten die Kantonalen Organisationsvorschriften gemäss § 62 ff des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> vom 04. September 1980.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. In der Vorlage wird eine Kurzversion abgedruckt. Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung zehn Tage<sup>5</sup> vor der Gemeindeversammlung und im Internet nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat eingesehen werden.

### **B. Gemeinderat**<sup>6</sup>

#### **§ 2 Politische Führung**<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die politische Führung der Gemeinde zuständig. Er nutzt dazu zeitgemässe Führungs- und Steuerungsinstrumente. Deren Art, Ausgestaltung und Anwendung sind in der Verordnung zu regeln.

---

<sup>1</sup> Von der Direktion des Innern genehmigt am 26. September 2005

<sup>2</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> § 69 ff des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>4</sup> BGS 171.1

<sup>5</sup> § 72 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>6</sup> § 83 ff des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>7</sup> § 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates führen ihr Dikasterium in politischer Hinsicht und erfüllen keine Verwaltungsaufgaben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Nach aussen vertreten sie nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung. Abweichungen davon sind nach vorgängiger Information möglich.

### **§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verteilt die Dikasterien anlässlich seiner konstituierenden Sitzung vor Beginn der Legislaturperiode<sup>8</sup> und bestimmt das Vizepräsidium<sup>9</sup>. Das Vorgehen ist in der Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt mittels Verordnung eine zweckmässige Verwaltungsstruktur fest.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Er räumt darin seinen Mitgliedern sowie einzelnen Amtsbereichen eine angemessene Ausgabenkompetenz ein und regelt die Zeichnungsbefugnis<sup>11</sup> der einzelnen Amtsbereiche.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten für das Führen der Register und des Archivs<sup>12</sup>, die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers<sup>13</sup> sowie die Aufgaben der Gemeindeweibelin oder des Gemeindeweibels<sup>14</sup>.

## **C. Kommissionen**<sup>15</sup>

### **§ 4 Wahl, Zusammensetzung, Funktion**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder zu Beginn der Legislaturperiode für die Dauer von vier Jahren. Das Vorgehen bei der Sitzverteilung ist in der Verordnung zu regeln.

<sup>2</sup> Die Kommissionen haben grundsätzlich eine beratende Funktion, ausser wenn ein Gemeindereglement einer solchen einzelne Befugnisse überträgt.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen je ein Pflichtenheft, das Zweck, Inhalt, Befugnisse und Zusammensetzung sowie weitere für die Aufgabenerfüllung notwendige Angaben enthält.<sup>17</sup>

---

<sup>8</sup> § 87 Abs. 1 Satz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>9</sup> § 91 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>10</sup> § 84 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>11</sup> § 87 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>12</sup> § 92 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>13</sup> § 93 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>14</sup> § 101 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>15</sup> §§ 97 und 98 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>16</sup> § 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>17</sup> § 98 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

## **D. Gemeindeverwaltung**

### **§ 5 Verwaltungsführung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung setzt sich aus den Aufgabengebieten und Mitarbeitenden aller im Organigramm aufgeführten Abteilungen mit Ausnahme der Lehrpersonen zusammen.

<sup>2</sup> Für die Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafters zuständig. Sie trägt die Verantwortung für den Betrieb der Gemeindeverwaltung und kann einzelne Aufgaben und Verantwortungen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, an einzelne Verwaltungszweige delegieren.

### **§ 6 Übertragung von Verfügungskompetenzen<sup>18</sup>**

<sup>1</sup> Die Möglichkeit, erstinstanzliche Verfügungen durch die zuständige Abteilungsleitung zu erlassen, wird in der Verordnung geregelt. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen können in den entsprechenden Sachreglementen geregelt werden.

## **E. Finanzen / Rechnungswesen**

### **§ 7 Betragsgrenze für neue Aufwendungen<sup>19</sup>**

<sup>1</sup> Neue einmalige Aufwendungen bis CHF 200'000 oder neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis CHF 50'000 können mit dem Budget beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Budget zu begründen. Bei gesetzlich gebundenen Mehraufwendungen genügt in jedem Fall die Begründung im Bericht zu Budget und Rechnung.

### **§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderats ausserhalb des Voranschlages<sup>20</sup>**

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets beträgt CHF 100'000 pro Jahr.

### **§ 9 Betragsgrenzen für Nachtragskredite<sup>21</sup>**

Nachtragskredite sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen:

- a) Für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um 20 Prozent, mindestens jedoch um CHF 50'000.00 übersteigen.
- b) Bei Überschreitungen von mehr als CHF 250'000 ist in jedem Fall ein Nachtragskredit einzuholen.

---

<sup>18</sup> Abgeleitet aus § 17 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>19</sup> § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

<sup>20</sup> § 1 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

<sup>21</sup> § 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

## **§ 10 Betragsgrenze für Urnenabstimmungen<sup>22</sup>**

Wiederkehrende Ausgaben- und Kreditbeschlüsse bis CHF 100'000 sowie einmalige Ausgaben- und Kreditbeschlüsse bis CHF 500'000 können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

## **§ 11 Zuständigkeit für den Kauf und den Verkauf von Grundstücken<sup>23</sup>**

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für den Kauf und Verkauf von Grundstücken innerhalb des Pauschalkredites für Landerwerb beträgt CHF 1 Mio. Bei Summen, die diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission einzuholen.

<sup>2</sup> Bei Landgeschäften über höhere Summen ist der jeweilige von der Gemeindeversammlung bewilligte Rahmenkredit zu berücksichtigen und die Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission einzuholen.

<sup>3</sup> Über die Grundstückkäufe und -verkäufe, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen getätigt hat, ist jährlich zu orientieren.

## **§ 12 Übertragung von Aufwandpositionen**

Budgetpositionen, die nicht realisiert werden konnten, können in begründeten Fällen durch Gemeinderatsbeschluss auf die laufende Rechnung des folgenden Jahres übertragen werden. Das Vorgehen wird in der Verordnung geregelt.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt alle entsprechenden Beschlüsse mit gleichem Inhalt oder mit ihm im Widerspruch stehenden Erlasse.

### **§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung<sup>24</sup> durch die Direktion des Innern per 01. Oktober 2005 in Kraft.

---

<sup>22</sup> § 66 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>23</sup> § 69 Ziff. 9 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<sup>24</sup> § 36 des Gemeindegesetzes vom 04. September 1980 (BGS 171.1)